

RICHTLINIEN FÜR DEN INSTRUMENTALUNTERRICHT IM WAHLPFLICHTFACH MUSIK**I ALLGEMEINE BEDINGUNGEN****1. Wahl zwischen Musik und Bildnerischem Gestalten**

Schüler und Schülerinnen mit den Schwerpunktfächern Latein, Griechisch, Italienisch, Spanisch, Englisch, Biologie und Chemie, Physik und Anwendungen der Mathematik sowie Wirtschaft und Recht besuchen im 1. Schuljahr den Unterricht in Musik und Bildnerischem Gestalten. Am Ende des 1. Semesters entscheiden sie definitiv, in welchem Fach sie die Maturität absolvieren wollen.

Es findet keine Selektion statt.

2. Instrumentale Voraussetzungen für die Wahl von Musik

Die Wahl des Maturitätsfachs Musik setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler seit mindestens einem Jahr das gewählte Instrument spielt oder Sologesang belegt und darin fortlaufenden Unterricht genießt, sei es an der Kantonsschule oder bei einer privaten Lehrkraft.

Ab der 2. Klasse muss der Instrumentalunterricht grundsätzlich an der Kantonsschule belegt werden. In den beiden folgenden Fällen ist auch externer Unterricht möglich (ein schriftliches Gesuch ist bis Ende Februar an den Konrektor Instrumentalunterricht zu richten):

- die Schülerin oder der Schüler bereitet sich auf ein Musikstudium vor und wird bereits von einer Lehrkraft eines Konservatoriums oder einer Musikhochschule unterrichtet
- Das Instrument wird an der Kantonsschule Olten nicht angeboten (siehe Punkt 3).

Es gilt dann:

Auf Gesuch hin kann (falls das Gesuch bewilligt wird) der Unterricht im gewünschten Instrument bei einer externen Lehrkraft besucht werden. Sie muss über einen anerkannten Abschluss verfügen (mindestens Lehrdiplom eines Konservatoriums, einer Musikhochschule oder des SMPV)

3. Zugelassene Instrumente

Für die Musikmaturität sind folgende Instrumente zugelassen (andere Instrumente nur auf bewilligtes Gesuch hin):

Violine, Viola, Cello, Kontrabass
Blockflöten, Querflöte, Klarinette, Saxofon, Oboe
Trompete, Kornett, Euphonium, Waldhorn, Posaune
Klavier, Cembalo, Kirchenorgel, Akkordeon
Klassische Gitarre
Schlagzeug, Marimba, Xylofon
Sologesang

4. Kosten des Instrumentalunterrichtes

Schülerinnen und Schüler die Musik als Wahlpflichtfach wählen, erhalten den Instrumentalunterricht während der 2. und 3. Gym unentgeltlich.

Die Kosten des im 1. Schuljahr bezahlten Instrumentalunterrichts (falls der Unterricht an der Kantonsschule Olten stattgefunden hat) werden nach dem zweiten Vorspiel (Ende 3. Gym) zurückerstattet.

Bei externem Instrumentalunterricht wird kein Kostenbeitrag geleistet und eine allfällige Begleitung beim Vorspiel im 3. Gym muss selber organisiert und bezahlt werden.

II MATURITÄTSVORSPIELE

A. Vorbereitung

1. Die Instrumentallehrkräfte sorgen dafür, dass jeder Schüler / jede Schülerin vor dem Maturitätsvorspiel Gelegenheit hat, vor Publikum zu spielen. („Musizierstunden“ gemäss den allgemeinen Richtlinien)
2. Der Schüler / die Schülerin sollte die für das Vorspiel vorgesehene Literatur frühzeitig kennen.
3. Die Instrumentallehrkräfte organisieren frühzeitig das Zusammenspiel mit allfälligen Begleitern / Begleiterinnen.
4. Die Instrumentallehrkräfte stellen dem verantwortlichen Konrektor / der verantwortlichen Konrektorin ihre Erfahrungsnoten und -berichte rechtzeitig zu. Die Berichte werden an den Experten / die Expertin weitergeleitet.

B Die Vorspiele

1. Es finden zwei Maturitätsvorspiele statt, je eines im 2. Quartal und im 4. Quartal der 3. Klasse.
2. Die Vorspiele dauern je 8 bis 12 Minuten. Nach Möglichkeit sollen Werke aus verschiedenen Epochen vorgetragen werden. Die Schülerinnen und Schüler können von einer Lehrkraft begleitet werden. Das Notenmaterial muss für den Experten bzw. die Expertin vorliegen. Vor der Prüfung ist der Schüler / die Schülerin während einer ganzen Lektion vom Unterricht dispensiert.
3. Die Bewertung eines Vorspiels wird durch die Fachlehrperson und den Fachexperten bzw. die Fachexpertin vorgenommen nach vorher bekannten Kriterien vorgenommen. In allen Fällen, bei denen sich Fachlehrperson und Fachexperte bzw. Fachexpertin über die Bewertung bei einer Prüfung nicht einigen können, entscheidet der Fachexperte bzw. die Fachexpertin.
Die Fachlehrkraft orientiert den Schüler / die Schülerin anschliessend über die Note.
4. Kann eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht zum Vorspiel erscheinen, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

III MATURITÄTSNOTE IM WAHLPFLICHTFACH MUSIK

1. Erfahrungsnote, Maturitätsnote (§8b Maturitätsverordnung)
Die Maturitätsnote im Wahlpflichtfach Musik ist gleich der Erfahrungsnote. Diese Note entspricht dem auf ganze und halbe Noten gerundeten arithmetischen Mittel aus der letzten Zeugnisnote im Fach Musik und der Note im Instrumentalunterricht.
2. Noten im Instrumentalunterricht
Erste Vorspielnote (Dezember 3. Gym): A (auf ganze und halbe Noten gerundet)
Zweite Vorspielnote (Juni 3. Gym): B (auf ganze und halbe Noten gerundet)
Jahresnote der Instrumentallehrkraft: C (auf ganze und halbe Noten gerundet)

Die Jahresnote muss vor dem zweiten Vorspiel eingereicht werden.

Bei Schülerinnen und Schülern von externen Lehrpersonen gibt es keine Jahresnote. Es zählen nur die vom Experten in Absprache mit der Fachlehrperson festgelegten Noten der Instrumentalvorspiele.

$$\text{Note Instrumentalunterricht} = \frac{A + B + C}{3} \text{ (keine Rundung)}$$

3. Noten der Vorspiele
Für die Festsetzung der Instrumentalnote im Wahlpflichtfach Musik wird gegen Ende beider Semester der dritten Klasse je ein Vorspiel (Note A und Note B) durchgeführt. Siehe Abschnitt B3)